

Beschluss:

Mandatsträgerbeiträge

Die Bundespartei macht von ihrem durch Parteiengesetz und Bundessatzung vorgesehen Recht, Mandatsträgerbeiträge von ihren MandatsträgerInnen und InhaberInnen von Regierungsämtern auf Bundes- und Europaebene zu erheben, Gebrauch.

1. Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge beträgt für alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europaparlamentes 19% der Diäten.

MinisterInnen im Deutschen Bundestag und EU-KommissarInnen, Parlamentarische Staatssekretäre sowie Staatssekretäre und ParlamentsvizepräsidentInnen zahlen 19% ihrer Einnahmen aus der Besoldung und den Diäten.

2. Pro Kindergeld berechtigtem Kind können 250 € pro Monat in Abzug gebracht werden. Unterhaltsverpflichtungen bzw. tatsächliche Unterhaltsleistungen werden berücksichtigt. Darüber entscheidet bei Bundestagsabgeordneten der/die BundesschatzmeisterIn mit einem Mitglied des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes, bei Europaabgeordneten der/die BundesschatzmeisterIn mit einer/m VertreterIn der Europagruppe DIE GRÜNEN.

Die Erhebung der MandatsträgerInnenbeiträge der MdBs übernehmen die Landesverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

MandatsträgerInnenbeiträge von Regierungsmitgliedern, StaatssekretärInnen, ParlamentsvizepräsidentInnen sowie MandatsträgerInnenbeiträge von MdEPs und EU-KommissarInnen werden von der Bundespartei erhoben.

Abgeordnete, die keinen zweiten Wohnsitz in Berlin benötigen und unterhalten, zahlen zusätzlich einen Beitrag in Höhe von 250 € monatlich an die Bundespartei.

Zur Kompensation der finanziellen Ausfälle für die Bundespartei, die mit dieser Regelung verbunden sind, erhält die Bundespartei einen Ausgleich von den jeweiligen Landesverbänden in Höhe von 60% des Mandatsträgerbeitrages nach 1. (ab 01.01.2009) pro MdB und Monat. Dies gilt nur für die MdB's ohne Regierungsamt.